



Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention von COVID-19 in Einrichtungen der Tagespflege

Stand: 29.05.2020

Diese Hinweise beziehen sich auf Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG).

Gäste von Tagespflege-Einrichtungen gehören zum Personenkreis, der durch eine Coronavirus-Infektion besonders gefährdet werden kann.

Um Ansteckungsrisiken in der Tagespflege-Einrichtung zu verringern, ist das Einhalten von Basis-Hygienemaßnahmen (siehe RKI-Empfehlung Infektionsprävention bei übertragbaren Krankheiten) unter Beachtung der einrichtungsbezogenen Hygienepläne von entscheidender Bedeutung.

Im Zusammenhang mit COVID-19 sind insbesondere folgende Empfehlungen zu beachten:

Nicht zulässige Aufenthalte

- ▶ Grundsätzlich ist der Aufenthalt von Personen mit Krankheitssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, insbesondere Erkältungssymptomen, von COVID-19-Erkrankten oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten, die unter Quarantäne stehen, in der Tagespflege-Einrichtung oder in den Fahrzeugen des Fahrdienstes nicht zulässig. Alle Personen, die sich in der Tagespflege-Einrichtung oder in den Fahrzeugen des Fahrdienstes aufhalten, müssen symptomfrei sein.

Symptomabfrage

- ▶ Bei Abholung durch den Fahrdienst soll vor dem Betreten des Fahrzeuges bei jedem Gast der Symptomstatus abgefragt, die Körpertemperatur gemessen und folgende Daten dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit von Betreten und Verlassen des Fahrzeuges, Gastname, Symptomstatus einschließlich Körpertemperatur. Bei Ankunft in der Einrichtung ist die Dokumentation zu übergeben und um die Uhrzeit von Betreten und Verlassen der Einrichtung zu ergänzen.
- ▶ Bei Gästen, die den Fahrdienst nicht nutzen, sollen bei Betreten der Einrichtung der Symptomstatus abgefragt, die Körpertemperatur gemessen und folgende Daten dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit von Betreten und Verlassen der Einrichtung, Gastname, Symptomstatus einschließlich Körpertemperatur.
- ▶ Bei Auftreten von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen darf der Gast nicht in der Tagespflege-Einrichtung betreut oder vom Fahrdienst befördert werden. Ggf. sind die Angehörigen oder Betreuungspersonen des Gastes zu informieren. Von dem Gast oder ggf. vorhandenen Vertretungsberechtigten ist die Verdachtsabklärung über die Hausärztin oder den Hausarzt zu veranlassen (siehe hierzu auch RKI: Flussschema COVID-19-Verdacht).

Fahrdienst

- ▶ Fahrdienstmitarbeiterinnen oder Fahrdienstmitarbeiter und möglichst auch die Gäste tragen während der Beförderung einen Mund-Nasen-Schutz.
- ▶ Bei der Beförderung mehrerer Personen in einem Transportmittel ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand eingehalten wird bzw. Barrieremaßnahmen getroffen werden (z. B. Trennwand).
- ▶ Die Reinigung von (Hand-)Kontaktflächen im Inneren des Beförderungsmittels erfolgt wie gewohnt, möglichst in kürzeren Abständen.



- ▶ Nach einer Fahrt ist im Anschluss für Luftaustausch durch Fensterlüftung zu sorgen.

Mund-Nasen-Schutz

- ▶ Grundsätzlich sollten möglichst alle in der Tagespflege-Einrichtung anwesenden Personen zum Schutz des Gegenübers während des gesamten Aufenthaltes einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Davon ausgenommen sind Gäste, denen dies aufgrund von Vorerkrankungen nicht zumutbar ist, sowie die Zeit der Essen-, Getränke- und Medikamenteneinnahme.
- ▶ Bei Ressourcenknappheit kann für diesen Zweck (Fremdschutz / Schutz des Gegenübers) auch eine selbstgenähte, enganliegende und mehrlagige Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden (siehe Empfehlungen des BfArM zu selbst hergestellten Masken). Es ist darauf zu achten, dass Mund und Nase komplett bedeckt sind und dass die Bedeckung nach der Benutzung entweder in einem geschlossenen Behältnis entsorgt oder bei mindestens 60 °C gereinigt wird.
- ▶ Bei pflegerischen Tätigkeiten, bei denen mit Aerosolbildung gerechnet werden muss (z. B. offenes Absaugen), ist vom Personal eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. **Generell sind Atemschutzmasken (z. B. Typ FFP-2) mit Ausatemventil als Fremdschutz / Schutz des Gegenübers) nicht geeignet**, da durch das Ventil Tröpfchen in die Umgebung gelangen können.

Händehygiene

- ▶ Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung führt jede Person eine Händedesinfektion durch.
- ▶ Nach Kontakten mit häufig gemeinsam benutzten Berührungspunkten (z. B. Türklinken, Fahrstuhlknöpfe, Griffe, gemeinsam genutzte Gegenstände), vor dem Essen, nach Benutzung eines Taschentuchs etc. ist ebenfalls eine Händedesinfektion durchzuführen (ggf. passiv). Alternativ kann auch eine Händewaschung mit Wasser und Flüssigseife durchgeführt werden. Die Händedesinfektion ist hautschonender als häufiges Händewaschen. Wenn Händewaschen häufig durchgeführt wird, sollten Möglichkeiten der Hautpflege bereitgehalten werden.
- ▶ Berührungen im Gesicht, insbesondere Mund und Nase, sind zu vermeiden.
- ▶ Für das Personal sind außerdem die Indikationen des Konzepts der 5-Momente-der-Händedesinfektion zu beachten. Die Vorgaben des einrichtungsbezogenen Hygieneplans sind ebenso zu beachten.
- ▶ Händedesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.

Abstandhalten

- ▶ Der Mindestabstand (> 1,5 - 2 Meter) sollte, wann immer möglich, eingehalten werden.
- ▶ Wenn bei pflegerischen Tätigkeiten nah an den Gast herangetreten werden muss, sollte möglichst auch der Gast einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- ▶ Wenn die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand zwischen den Gästen trotz Vorkehrungen unterschritten werden könnte, sollte möglichst auch beidseits ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Belüftung

- ▶ In den Innenräumen der Einrichtung ist für ausreichend Luftaustausch durch regelmäßiges Stoßlüften zu sorgen.

Anzahl der Gäste

- ▶ Bestehende Vorgaben in der Verordnung zu Belegungsgrenzen sind zu beachten (die Änderungsverordnung zum 25.05.2020 erlaubt eine Belegung von maximal 50 Prozent der in der Einrichtung zur Verfügung stehenden Plätze auf Basis eines einrichtungsbezogenen Hygienekonzepts, das den Infektionsschutz sicherstellt).
- ▶ Innerhalb dieser Vorgaben ist die mögliche Anzahl der Gäste abhängig von den Vor-Ort-Gegebenheiten, wonach der Mindestabstand uneingeschränkt einhaltbar sein muss.
- ▶ Bei Gruppenbetreuung sollten die Gruppengrößen möglichst klein gehalten werden. Es sollten möglichst gleichbleibende Gruppen gebildet werden.

Gemeinschaftsaktivitäten

- ▶ Bei Gemeinschaftsaktivitäten ist räumlich und organisatorisch sicherzustellen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Gemeinschaftsaktivitäten, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind derzeit zu vermeiden.
- ▶ Besonders beim Singen oder lautstarken Beschäftigungen sollten alle Beteiligten einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Wenn dies nicht möglich ist, sind derartige Beschäftigungen derzeit zu vermeiden.
- ▶ Zum Umgang mit gemeinsam zu benutzenden Gegenständen (z. B. Kartenspiele) siehe unter Händehygiene und Reinigung und Desinfektion. Eine personengebundene Benutzung von Gegenständen ist zu bevorzugen.

Reinigung und Desinfektion

- ▶ Für die Reinigung und Desinfektion gelten die gleichen Anforderungen wie unter Normalbedingungen (entsprechend dem einrichtungsbezogenen Reinigungs- und Desinfektionsplan).
- ▶ (Hand-)Kontaktflächen, die häufig von mehreren Personen berührt werden (z. B. Fahrstuhlknöpfe, Handläufe, Griffe), sollten regelmäßig desinfizierend gereinigt werden.
- ▶ Gemeinsam, nicht personengebunden genutzte Gegenstände sollten vor Weiterbenutzen durch andere Personen desinfizierend gereinigt werden.
- ▶ Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.